

**Förderverein des
Schulbauern- und Naturschutzhof
Recklinghausen e.V.**

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Schulbauern- und Naturschutzhof Recklinghausen e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Recklinghausen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der "Förderverein des Schulbauern- und Naturschutzhof Recklinghausen e. V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

2. Zwecke des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den Verein "Schulbauern- und Naturschutzhof Recklinghausen e.V." zu unterstützen und zu fördern. Daraus ergeben sich folgende Vereinszwecke:

- a) Die Aus- und Weiterbildung im Bereich Landwirtschaft und Natur- und Umweltschutz zu fördern, insbesondere, indem Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben wird, ohne Lernangst und Leistungsdruck Erfahrungen zu sammeln,
- b) die Lebensgrundlage für eine artenreiche Tierwelt zu erhalten und zu verbessern,
- c) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten durchzuführen,
- d) natürliche Lebensräume zu pflegen, neu zu schaffen, zu erwerben oder zu pachten,

e) den Naturschutzgedanken öffentlich zu vertreten und zu verbreiten,

f) bei der Erforschung der Grundlagen des Artenschutzes zu helfen,

g) bei Planungen mitzuwirken, die für Natur und Landschaft bedeutsam sind,

h) seine Mitglieder im Sinne des Zweckes und der Aufgaben zu informieren,

i) jugendpflegerische Ziele im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes zu fördern,

j) den Tierschutz zu fördern.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben: Einzelpersonen und juristische Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts, wenn sie gewillt sind, durch ideelle und materielle Hilfe den satzungsgemäßen Vereinszweck zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins ergeben sich aus der Satzung. Jedes Mitglied erhält die Satzung

a) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins zu wahren und nach besten Kräften zur Verwirklichung seines Zweckes beizutragen.

2. Jedes übertragene Amt beruht auf dem Vertrauen der Vereinsmitglieder und ist nach bestem Wissen und Gewissen gemäß dem Vereinszweck in ihrem Auftrage unter Wahrung der demokratischen Prinzipien ehrenamtlich auszuüben.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung mit Zweimonatsfrist oder durch Tod.

2. durch Ausschließung, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat. Der Vorstand kann den vorläufigen Ausschluss aussprechen, der mit der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung voll wirksam wird.

3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres. Die Einladung hat durch den Vorsitzenden drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vorher einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorsitzende in der gleichen Form einberufen, wenn dies mit Angabe des Zweckes beantragt wird:

a) von 20 % der Mitglieder

b) von der Mehrheit des Vorstandes oder

c) einem Kassenprüfer.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von 2 Kassenprüfern
3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
4. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandsmitglieder
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über von den Mitgliedern und dem Vorstand vorgelegte Anträge
7. Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen; zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehr von 3/4 der Erschienenen erforderlich. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
9. Festsetzung der Höhe der Vergabegrenze gemäß § 10 Ziffer 6 Satz 3.
10. Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsausschüsse wählen, die dem Vorstand verantwortlich sind.
11. Auflösung des Vereins

12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Schriftform durch den Protokollführer festgehalten

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) einem/r stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einem/r Kassenwart/in
- d) einem/r Protokollführer/in
- e) Beisitzer/in

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt.

3. Bei Bedarf können von der Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

4. Der/Die Vorsitzende - oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich oder außergerichtlich gemäß § 26 BGB, wobei der/die stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig wird.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß dem satzungsmäßigen Zweck und den hierzu durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen. Seine Entscheidung fasst er mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, soweit diese nicht

gemäß § 9 der Satzung von der Mitgliederversammlung zu entscheiden sind. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer benennen.

6. Für das Innenverhältnis gilt, dass Auszahlungen aus dem Vereinsvermögen durch den/die Vorsitzenden/e und den/die Kassenwart/in, im Verhinderungsfall durch deren Vertreter, gemeinschaftlich vorgenommen werden können. Falls vorhanden, kann dem Geschäftsführer dieser Bereich übertragen werden. Bei der Vergabe von Mitteln über eine bestimmte finanzielle Grenze hinaus, die jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 9 neu festgesetzt wird, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres und bei einem etwaigen Wechsel des/r Kassenwartes/Kassenwartin die Geschäftsführung und das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Der Prüfbericht ist schriftlich abzufassen und von beiden Kassenprüfern/innen zu unterzeichnen.

2. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht mit einem Vorstandsmitglied verwandt oder verschwägert sein.

§ 12 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch seinen/e Stellvertreter/in schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mit

einer Frist von einer Woche berufen werden müssen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

2. Vorstandsmitglieder dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst oder nahen Verwandten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

3. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich eine Einberufung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter verlangt.

§ 13 Geschäftsführung – Geschäfts- und Kassenordnung

1. Einzelheiten der Geschäfts- und Kassenführung des Vereins werden durch den Vorstand geregelt.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Ehrenmitglieder

Wer den Verein in besonderem Maße ideell oder materiell unterstützt, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Recklinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

3. Für die Liquidation des Vereinsvermögens sind von der außerordentlichen Mitgliederversammlung drei Liquidatoren zu bestellen; sie beschließen mit Stimmenmehrheit.

4. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte des Vereins zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss gemäß § 15 Abs. I zu übergeben.